



Bezirksabfallverband Schärding  
4771 Sigharting, Hofmark 5; Tel: 07766/2220, Fax: -4  
office@bav-schaerding.at; www.umweltprofis.at

## Meldeverpflichtung Baurestmassen

Sehr geehrte Bauwerberin!  
Sehr geehrter Bauwerber!

Die Gemeinde «Meldende\_Gemeinde» hat uns gemäß § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) Ihr Vorhaben eines Gebäudeabbruches gemeldet.

Personen, welche die Ausführung eines nach baurechtlichen Bestimmungen anzeige- oder bewilligungspflichtigen Abbruchvorhabens veranlassen, haben gemäß § 21 Abs. 2 Oö. AWG 2009 die **Mengen des angefallenen Abbruchmaterials und deren Verbleib** dem Bezirksabfallverband **unverzüglich nach Beendigung des Abbruchvorhabens** zu melden. Ziel des Gesetzes ist es, illegale Verwendungen oder Ablagerungen zu verhindern.

Hinsichtlich der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit (Datenerfassung und Plausibilitätsprüfung) ersuchen wir Sie um folgende Angaben in schriftlicher Form:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Bauwerbers
- Anschrift, Grundstücksnummer und KG des Abbruchobjektes
- Eine Objektbeschreibung (Gebäudeart, Alter, Außenmaße: Länge/Breite/Höhe)
- Nutzung des Objektes vor Abbruch
- Datum und Aktenzahl des Abbruch- oder Baubescheides bzw. der Mitteilung der Gemeinde
- Zeitpunkt des Abbruches (Monat und Jahr)
- Angabe der beim Abbruch angefallenen Abfallmengen (Baurestmassen) je Abfallart in Tonnen und deren Verbleib (Entsorgungsunternehmen, Deponie oder Eigenverwertung)

Für die Übermittlung dieser Angaben können Sie das beiliegende Formular „*Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch*“ verwenden um die angefallenen Baurestmassen nach Abfallart und Menge zu dokumentieren und an den Bezirksabfallverband (BAV) zu übermitteln. Wird im Zuge des Abbruchs eine Schad- und Störstofferkundung nach der Recycling-Baustoffverordnung durchgeführt (ÖNORM B 3151) so sind auch die Formulare (Anhang A und B) dieser ÖNORM ausreichend und können in Kopie an den BAV übermittelt werden. **Zusätzlich** ist hier allerdings auch der **Verbleib** der Baurestmassen (Eigenverwertung oder Übergabe an einen befugten Abfallsammler) zu vermerken.

Der Baurestmassenmeldung nach § 21 Oö. AWG 2009 sind **keine Belege anzuschließen** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen). Aus abgabe- und abfallrechtlichen Gründen müssen diese **Belege jedoch 7 Jahre aufbewahrt** werden.

Alle Meldungen werden vom Bezirksabfallverband gesammelt, auf Plausibilität geprüft und an das Amt der Oö. Landesregierung weitergeleitet. Die Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Eigenverwertung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen. Dazu kann die Behörde die Entsorgungsbelege oder die Nachweise im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern.

**Hinweis:**

Die Verpflichtung zur **selbstständigen Meldung** an das Zollamt Linz Wels hinsichtlich eines allfälligen Altlastenbeitrages ersetzt die Meldung an den BAV nicht!

Mit den Beilagen erhalten Sie Informationen zu Gebäudeabbrüchen, welche unbedingt zu beachten sind!

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Ansprechperson BAV Schärding: Johannes Weninger, 07766/2220-1

Freundliche Grüße

**Beilagen:**

- Formular „Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“
- Informationen zu Gebäudeabbrüchen

Die Formulare können auch auf unserer Homepage [www.umweltprofis.at](http://www.umweltprofis.at) > Bezirksabfallverband Schärding > Gebäudeabbruch abgerufen werden.

## INFORMATIONEN zu GEBÄUDEABBRÜCHEN

Das seit 1. August 2009 gültige Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 legt in § 21 für anzeige- oder bewilligungspflichtige Abbruchvorhaben Meldepflichten fest:

- Die Gemeinde/Stadt muss Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband (BAV) melden.
- Der Bauherr muss unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben (siehe **Formular „Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“**).
- Der BAV muss diese Daten der Oö. Landesregierung übermitteln. Diese Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen. Dazu kann die Behörde die Entsorgungsbelege oder die Nachweise des wiederverwerteten Materials im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern!

Ziel des Gesetzgebers ist es, illegale Beseitigungen und Ablagerungen zu verhindern.

**Alle bei einem Abbruch anfallenden** mineralischen und nicht mineralischen **Materialien gelten als Abfälle** und müssen ordnungsgemäß getrennt, gesammelt und entsorgt werden bzw. dürfen nur bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen als Recyclingbaustoffe vor Ort wiederverwertet werden.

Die seit 1. Jänner 2016 geltende **Recycling-Baustoffverordnung (RBV)** (BGBl. II Nr. 181/2015 idF BGBl. II Nr. 290/2016) regelt die

- Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten,
- die Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen,
- sowie die Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen.

## WAS IST VOM BAUHERRN ZU BEACHTEN?

### insbesondere im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoffverordnung (kurz: RBV)

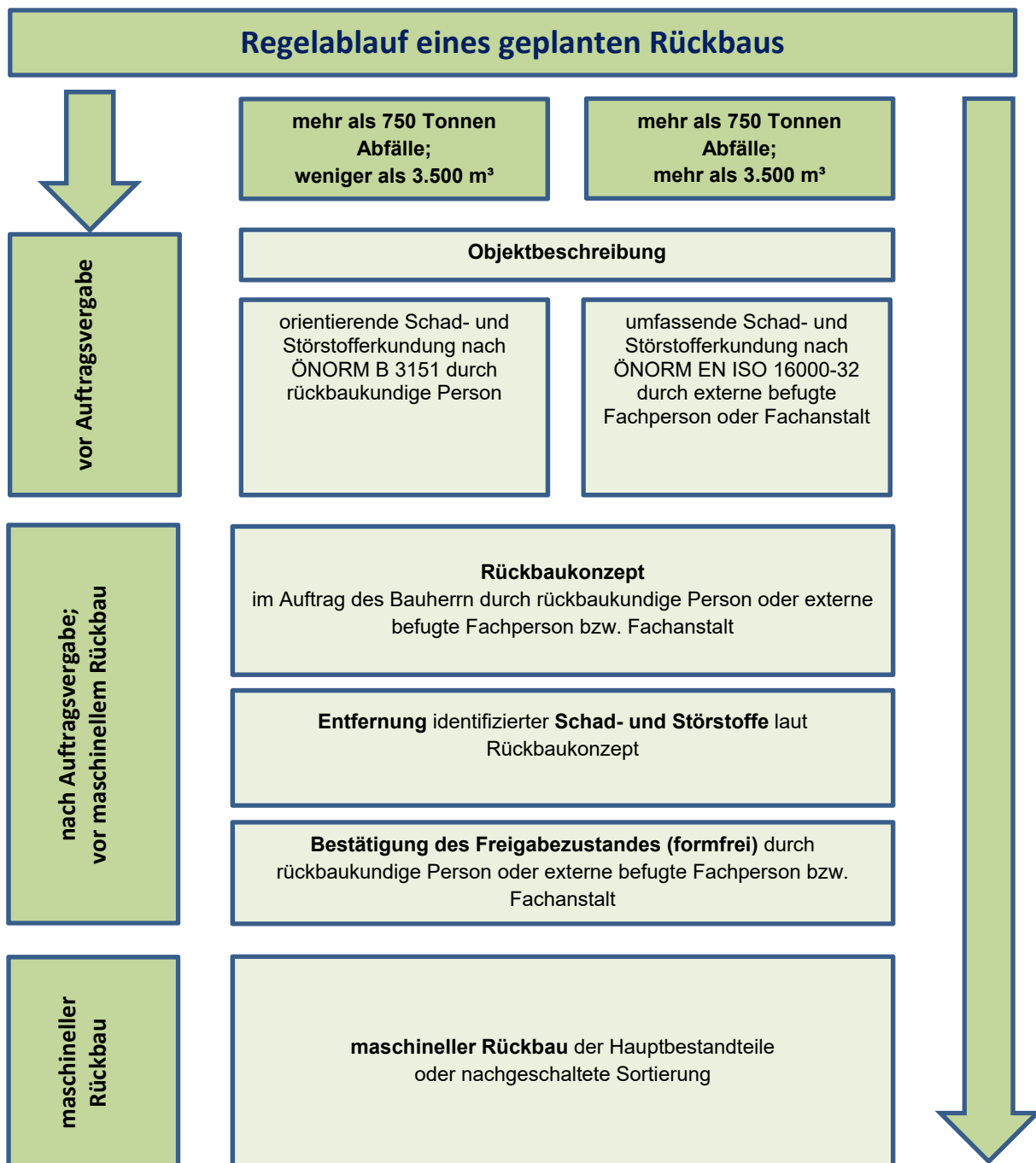
- ✓ **Meldung** des Abbruchvorhabens **bei der Baubehörde (Gemeinde/Stadt)**
- ✓ Der Abbruch eines Bauwerks hat als **Rückbau** (umgekehrte Reihenfolge der Errichtung) zu erfolgen. Dabei ist die ÖNORM B 3151 zu beachten und ein **Rückbaukonzept** zu erstellen (unter 750 Tonnen zwar nicht verpflichtend – aber in jedem Fall zu empfehlen).
- ✓ Vor einem Abbruch, bei dem voraussichtlich **mehr als 750 Tonnen** Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushub, anfallen, ist eine **Schad- und Störstofferkundung** nach der ÖNORM B 3151 inklusive einer entsprechenden Dokumentation (Rückbaukonzept) durch eine rückbaukundige Person verpflichtend durchzuführen.
- ✓ Wenn **zusätzlich** ein Brutto-Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von **mehr als 3.500 m<sup>3</sup>** erreicht wird, ist eine **umfassende Schad- und Störstofferkundung** nach der ÖNORM EN ISO 16000-32 inklusive einer entsprechenden Dokumentation durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.
- ✓ Die **Dokumentation** des Rückbaus bzw. der Schad- und Störstofferkundung ist vom Bauherrn mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
- ✓ Der **Ausbau** von wiederverwendbaren Bauteilen und die Entfernung von Schadstoffen (zB Asbest, künstliche Mineralfasern, (H)FCKW-hältige Dämmstoffe) und Störstoffen (zB gipshaltige Baustoffe, Glasbausteine, Kunstmarmor, Porenbeton) haben vor einem (maschinellen) Rückbau zu erfolgen.
- ✓ Nach Entfernung der Schad- und Störstoffe erfolgt eine formlose **Freigabe** durch die rückbaukundige Person oder die externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt.
- ✓ **Abfälle** sind am Anfallsort zu **trennen**. Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Dabei sind Schadstoffe (zB asbesthaltige Abfälle) und Störstoffe (zB gipshaltige Abfälle) zu entfernen. Weiters sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu trennen. Die erforderlichen Flächen hat der Bauherr zur Verfügung zu stellen.
- ✓ **Abfälle** (wie Baurestmassen) dürfen nur an berechnigte Abfallsammler oder Abfallbehandler, die über eine Sammlerlaubnis nach **§ 24a AWG 2002** für die entsprechende Abfallart verfügen, übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist vom Bauherrn ausdrücklich zu **beauftragen**.
- ✓ Sämtliche **Belege** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen), die bei der **Übergabe** von Abfällen an den jeweiligen Entsorger ausgestellt werden und die über Art, Menge und Verbleib der Abfälle Auskunft geben, müssen mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.
- ✓ **Eigenverwertung**: Mineralische Baurestmassen aus einem Abbruchvorhaben mit insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen Abbruchabfällen dürfen auf **derselben Baustelle**, auf der die Abfälle angefallen sind, **bautechnisch verwertet** werden. Eine analytische Untersuchung muss nicht verpflichtend vorgenommen werden, allerdings ist durch ein „alternatives Qualitätssicherungssystem“ sicherzustellen, dass die Abfälle frei von Schad- und Störstoffen sind. Die Vorgaben des **Altlastensanierungsgesetzes** sind zu beachten (näheres siehe Seite 6 und 7).
- ✓ Bekanntgabe aller Abbruchabfälle nach Abschluss der Abbrucharbeiten an den Bezirksabfallverband etwa mittels beiliegendem Formular **„Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch“**.

**Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben  
schützt Sie vor zusätzlichen Kosten und Ausgaben!**

## Rückbaukundige Person

Im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung ist darunter eine natürliche Person, die über eine bautechnische oder chemische Ausbildung verfügt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweist, zu verstehen. Sie kann für Rückbauvorhaben bis 3.500 m<sup>3</sup> umbauten Raumes eine Schad- und Störstofferkundung (ÖNORM B 3151) durchführen, Rückbaukonzepte erstellen und Freigabeprotokolle für den Bauherrn ausfertigen.

- Ihr Abbruchunternehmen kann Ihnen möglicherweise nähere Auskünfte über eine rückbaukundige Person erteilen bzw. Ihnen diese Dienstleistung anbieten.



**TIPP**

Wir empfehlen die Vergabe des Abbruchvorhabens und der Entsorgung der anfallenden Abfälle an ein befugtes Unternehmen. Dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für den Bauherrn bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege und der Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Rückbau sowie die Bekanntgabe der Mengen an den Bezirksabfallverband (BAV).

Ist vom Bauherrn beabsichtigt Teile der beim Abbruch anfallenden mineralischen Baurestmassen einer Verwertung auf derselben Baustelle zuzuführen (Eigenverwertung), sind die Vorgaben in § 10a der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) einzuhalten:

- ✓ Abbruchvorhaben mit **insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen** Abbruchabfällen
- ✓ Einhaltung der **Trennpflicht** nach § 6 RBV
- ✓ Verwertung von **mineralischen Abbruchabfällen**
- ✓ Verwendung **auf derselben Baustelle** (enger baulich-räumlicher Zusammenhang)
- ✓ **bautechnische Verwertung** (bautechnische Eignung)
- ✓ **keine Verwendung im und unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern**
- ✓ Einhaltung eines **alternativen Qualitätssicherungssystems** um sicherzustellen, dass die Abbruchabfälle
  - **weitgehend frei von Schad- und Störstoffen** sind und
  - **keine sonstigen Verunreinigungen** enthalten.

Werden diese Voraussetzungen eingehalten, so ist für das verwertete Material keine analytische Untersuchung nach Anhang 3 der Recycling-Baustoffverordnung verpflichtend erforderlich.

Mit dem **alternativen Qualitätssicherungssystem** muss sichergestellt werden, dass die Abfälle weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind und auch sonst keine Verunreinigungen enthalten. Wenn folgende Punkte eingehalten werden, ist grundsätzlich von einer „alternativen Qualitätssicherung“ auszugehen:

- ✓ Fotodokumentation des Gebäudes
- ✓ schriftliche Dokumentation eventueller Schad- und Störstoffe (zB. Eternit, Kamin, Öltank, usw.)
- ✓ Rückbau des Gebäudes und Entsorgung von Schad- und Störstoffen
- ✓ Fotodokumentation des Gebäudes nach dem Rückbau
- ✓ Aufbewahrung aller Entsorgungsnachweise von Schad- und Störstoffen und anderer Abbruchmaterialien (7 Jahre)
- ✓ Fotodokumentation der baulichen Verwendung des Bauschutts
- ✓ schriftliche Bestätigung des Baumeisters über die bautechnische Eignung des Materials.

**TIPP**

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit eine orientierende **Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** durch eine rückbaukundige Person **auf freiwilliger Basis** durchzuführen, um in Kombination mit den Entsorgungsnachweisen und einer Fotodokumentation die erforderliche „alternative Qualitätssicherung“ zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Abbrüche bzw. die Aufbereitung durch beauftragte Bauunternehmen erfolgen, die in der Regel die Qualifikation für eine rückbaukundige Person erfüllen und ohnehin vor Ort sind.

### Rechtsfolgen einer unzulässigen Eigenverwertung von Baurestmassen:

- Der nicht ordnungsgemäße Einbau von Baurestmassen ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz untersagt und kann zu empfindlichen Strafen führen. Das Material muss wieder ausgegraben und erst recht entsorgt werden - Entsorgungsauftrag.
- Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafraumen: 450 bis 8.400 Euro).
- Für einen Einbau von nicht qualitätsgesicherten mineralischen Baurestmassen hebt die Zollbehörde einen **Altlastenbeitrag** (nach dem Altlastensanierungsgesetz; AISAG) in Höhe von 9,20 Euro pro Tonne ein (Stand Juni 2017). Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattgefunden hat, dem Zollamt, das für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages zuständig ist, anzumelden und abzuführen.

Kontakt/Telefonnummer: **Zollamt Linz-Wels**: 05 / 0233 565.

## Trennung auf der Baustelle



Foto: BAV Rohrbach

### **Ordnung statt Chaos:**

So wie Sie die Planung Ihrer eigenen 4 Wände nicht dem Zufall überlassen, ist auch die Abfalltrennung auf Ihrer Baustelle schon im Vorfeld zu planen und zu organisieren!

Ein großer Container für sämtliche Abfälle oder gar ein „Lagerfeuer“ auf Ihrer Baustelle - das darf nicht sein! Bitte beachten Sie, dass Sie gesetzlich zur Abfalltrennung verpflichtet sind und das Verbrennen von Abfällen verboten ist!

Eine Sammelecke für Kartonagen, Kunststoffe, Metalle, ... erleichtert die Abfalltrennung erheblich! Mit kostenlosen Sammelhilfen aus dem nächsten Altstoffsammelzentrum und Sackständern aus dem Baumarkt haben Sie diese im Handumdrehen.

### **Vorteile einer getrennten Sammlung:**

Durch die getrennte Sammlung auf der Baustelle müssen die Sammelbehälter im ASZ nur ausgeleert werden. Das ist einfacher und schneller als wenn man alles gemischt sammelt und dann erst sortieren muss! Sortenrein gesammelte Stoffe lassen sich in besserer Qualität verwerten und ersetzen dadurch Primärrohstoffe wie Erdöl, das hilft auch unserer Umwelt!

### **Finanzieller Nutzen der Abfalltrennung:**

Altstoffe und Verpackungen können kostenlos in den ASZ entsorgt werden! Zusätzlich trägt die vermehrte Abgabe von Verpackungen und Altstoffen dazu bei die Kosten für die Gratisübernahme von Sperrmüll und Problemstoffen zu decken, die ansonsten über Ihre Müllgebühr finanziert werden müssten.

**Eine durchdachte Abfalltrennung mit System  
hilft Ihnen Zeit und Geld zu sparen!**

### **Bitte beachten Sie, dass ...**

- in den ASZ nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden können. Die Entsorgung eines kompletten Hauses ist in den ASZ nicht möglich!
- Für bestimmte Stoffe gibt es Mengenschwellen:  
Bauschutt, Heraklith und Gipskarton;  
Den Anweisungen des ASZ Personals ist daher unbedingt Folge zu leisten!
- Restabfall und größere Mengen entsorgen Sie bitte bei Ihrem Entsorgungsfachbetrieb!